

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 139/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 27. Februar 1991

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluß
des Senats für Familienrecht des Bezirksge-
richts Rostock vom 29. Juni 1990 wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen.

Wert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Der Kläger hat gegen das ihm am 18. April 1990 zuge-
stellte Urteil des Kreisgerichts Rügen, durch das die Ehe
der Parteien geschieden und u.a. das Erziehungsrecht für die
gemeinsame Tochter auf die Beklagte übertragen worden ist,
mit Schriftsatz vom 30. April 1990, beim Kreisgericht einge-
gangen am 3. Mai 1990, Berufung eingelegt. Auf den Hinweis
des Berufungsgerichts, die Berufungsfrist sei versäumt, hat
er die Berufung begründet und zugleich beantragt, ihn von
den Folgen der Fristversäumung zu befreien. Das Bezirks-
gericht Rostock hat durch Beschluß vom 29. Juni 1990 diesen
Antrag als unbegründet und die Berufung als unzulässig
abgewiesen.

- 3 -

Gegen diesen ihm am 11. Juli 1990 zu Händen seiner Prozeßbevollmächtigten zugestellten Beschluß hat der Kläger mit am 27. September 1990 beim ehemaligen Obersten Gericht der DDR eingegangenen Schreiben persönlich Revision eingelegt, mit der er sich gegen die Abweisung seiner Berufung sowie dagegen wendet, daß das Kreisgericht keine Umgangsregelung hinsichtlich seiner Tochter getroffen hat. Er hat geltend gemacht, seine Prozeßbevollmächtigte habe die Berufungsschrift rechtzeitig am 30. April 1990 an das Kreisgericht abgesandt.

II.

Die Revision des Klägers muß als unzulässig verworfen werden.

1. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (3. Oktober 1990) ging das beim Obersten Gericht der DDR anhängig gemachte Revisionsverfahren nach Anlage I des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 Buchst. y Abs. 2 i.V. mit § 133 GVG in der Lage auf den Bundesgerichtshof über, in der es sich befand. Durch § 160 Abs. 1 DDR-ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (Gesetzblatt der DDR vom 12. Juli 1990 S. 547, 564) war die Revision auch gegen in zweiter Instanz erlassene "verfahrensbeendende Beschlüsse" eröffnet worden. Sie war binnen einer Frist von einem Monat einzulegen, die für jede Prozeßpartei mit der Zustellung der Entscheidung an sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

begann (§ 160 Abs. 4 DDR-ZPO n.F.). Diese Frist ist hier versäumt: Da der Beschluß des Bezirksgerichts Rostock dem Kläger am 11. Juli 1990 zugestellt wurde und damit der Lauf der Revisionsfrist vor dem Wirksamwerden des Beitritts begann, richtet sich der Fristablauf nach den in der ehemaligen DDR geltenden Vorschriften (Anlage I aaO Nr. 28 Buchst. h des Einigungsvertrages). Danach lief die Frist zur Einlegung der Revision am 13. August 1990 (einem Montag) ab (§ 160 Abs. 4 DDR-ZPO n.F.; § 471 Abs. 3 DDR-ZGB). Die Revision des Klägers war deshalb bereits bei Wirksamwerden des Beitritts verspätet.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt für das Verfahren im übrigen Bundesrecht (Einigungsvertrag Art. 8), da die Anlage I des Einigungsvertrages für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nichts weiteres bestimmt. Nach § 554a Abs. 1 ZPO ist eine Revision, die nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt ist, mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen. Damit kann auf sich beruhen, ob die Revision gegen den auf 29. Juni 1990 datierten Beschluß des Bezirksgerichts Rostock an sich statthaft und im übrigen in zulässiger Weise eingelegt worden war.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision kommt nicht in Betracht. Ein dahin gehender Antrag ist nicht gestellt. Er kann auch nicht mehr fristgerecht nachgeholt werden, nachdem der Kläger am 3. Januar 1991 durch den Senatsvorsitzenden über Form und Frist eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand belehrt worden ist, gleichwohl aber ergänzende Ausführungen unterlassen hat, § 234 ZPO.

3. Für eine Auferlegung der Kosten auf die Staatskasse, wie sie der Einigungsvertrag i.V. mit Anlage I aaO Nr. 28 j in besonderen Übergangsfällen vorsieht, ist schon deshalb kein Raum, weil das Rechtsmittel des Klägers bereits vor Wirksamwerden des Beitritts unzulässig war. Der Senat hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den in § 12 Abs. 2 Satz 3 GKG genannten Wert um ein Drittel herabzusetzen (Anlage I aaO Nr. 19 b des Einigungsvertrages).

Lohmann

Portmann

Krohn

Nonnenkamp

Knauber